

Hauptzollamt Osnabrück

V 4201 B - 1092 - B8

Bei Antwort bitte angeben



Osnabrück, 25.10.2001

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag 9.00 - 14.30 Uhr
Freitag 8.00 - 13.30 Uhr

Bearbeiter: Herr Sextro

Durchwahl: 0541/5066- 124

Email:

poststelle@hzaos.bfinv.bund400.de

Hauptzollamt Osnabrück * Postfach 21 48 * 49011 Osnabrück

OVE - Objektversorgung
mit rationellem Energieeinsatz
GmbH & Co. KG
Brunnenstr. 4

49214 Bad Rothenfelde

EINGEGANGEN

29. Okt. 2001

Erl.

Erlaubnis zur Leistung von Strom; Steuerbefreiung für sog. Contractingfälle

Ihr Antrag vom 26. 04. 1999

Anlagen

Ihr o. a. Antrag (Kopie)

1 Kopie Ihres Schreibens vom 20. Juni 2000 mit 6 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) mit Wirkung vom **01. April 1999** die Erlaubnis

als Versorger steuerfrei Contractingstrom zu leisten.

Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig .

Contracting im Sinne des Stromsteuergesetzes

1. **Contractingstrom** ist Strom der in Anlagen mit einer Nennleistung bis zu **2 Megawatt** (vom 01. 04. 1999 bis zum 31. 12. 1999 bis zu **0,7 Megawatt**) erzeugt und in *räumlichem Zusammenhang* zu dieser Anlage entnommen und von Ihnen geleistet wird. Diese Anlagen müssen Sie betreiben oder betreiben lassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG)

Dienstgebäude
Hauptzollamt:
Meller Straße 272 (PLZ 49082)
Zollabfertigungsstelle:
Natruper Straße 54 (PLZ 49076)
Zentrale Vollstreckungsstelle:
Stadtring 4; 48527 Nordhorn
Zollzahlstelle:
Stadtring 4; 48527 Nordhorn

Fernsprecher
0541/5066-0 (Meller Straße)
0541/9637-0 (Natruper Straße)
05921/787-0 (Nordhorn)
Telefax
0541/5066111 (Meller Straße)
0541/9637299 (Natruper Straße)
05921/78746 (Nordhorn)

Konten der Zollzahlstelle
Landeszentralbank Lingen
Konto-Nr. 266 010 05 BLZ 266 000 00

2. **Contracting** sind Fälle, in denen zielgerichtet nicht eine flächendeckende oder regionale Versorgung erfolgt, sondern Strom dezentral objektbezogen erzeugt und zur Verfügung gestellt wird.
3. Sie leisten als **Contractor** eigenerzeugten Strom an andere Personen und sind damit **Versorger** nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 StromStG.
Da Sie aber – soweit die o. a. stromsteuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind - steuerbefreiten Strom leisten, entsteht hierfür keine Steuerschuld nach § 5 StromStG.

Die Erlaubnis zur Entnahme von Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG ist allgemein erteilt (§ 10 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)).

Pflichten des Erlaubnisinhabers

Die Erteilung einer Erlaubnis der hier vorliegenden Art bringt regelmäßig auch Pflichten für den Erlaubnisscheininhaber mit sich. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben

Belegheft:

Sie haben ein Belegheft zu führen, zu dem diese Erlaubnis, das Zweitstück des Antrags, sowie sämtliche amtlichen Schriftstücke, die sich auf diese Erlaubnis beziehen, zu nehmen sind. Es ist zusammen mit allen anderen Unterlagen oder Aufzeichnungen, die aufgrund dieser Erlaubnis von steuerrechtlicher Bedeutung sind, für Prüfungszwecke ständig zur Verfügung zu halten und mindestens 10 Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung - AO).

Aufzeichnungen

Sie haben Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes ersichtlich sein:

- Der Standort der Stromerzeugungsanlage und der Standort des mit Strom zu versorgenden Objekts. Den Aufzeichnungen sind Zeichnungen beizufügen.
- Die Art der Stromerzeugungsanlage –Typ, Fabrikat, Nennleistung-.
- Der Stromabnehmer. Eine Kopie des Stromleistungsvertrages ist beizufügen.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerbefreiung festzustellen. Ich weise darauf hin, dass ich weitere Aufzeichnungen vorschreiben kann, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

Anzeigen und Änderungen

Änderungen der angemeldeten Betriebsverhältnisse sowie die Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insbesondere sind mir **neue Stromleistungsverträge** unverzüglich anzuzeigen. In dieser Anzeige müssen Angaben über die Art der Stromerzeugungsanlage—Typ, Fabrikat, Nennleistung- gemacht werden. Zeichnungen über den Standort der Anlage und des mit Strom zu versorgenden Objekts sowie eine Kopie des Stromleistungsvertrages sind beizufügen.

Meinen ablehnenden Bescheid vom 20. 09. 1999 – V 4220 B – B5 nehme ich zurück.
Ihrem Einspruch vom 13. 10 199 habe ich damit voll entsprochen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Erlaubnis Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim **Hauptzollamt Osnabrück, Meller Straße 272, 49084 Osnabrück** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Erlaubnis bekanntgegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes -VwZG-) im Geltungsbereich der AO und des VwZG gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post bewirkt, außer wenn die Erlaubnis nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 VwZG).

Hinweis nach § 13 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz:

Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis gemäß dem Stromsteuergesetz (Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 - BGBl. Teil I Nr. 14 vom 29. März 1999 -) in der jeweils gültigen Fassung. Ihre Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sextro